

Das können z. B. auch Mitarbeiter der technischen Überwachung sein, wenn sie aufgrund entsprechender Vorschriften eigene Verantwortung bei der Abnahme von Erzeugnissen tragen. Das ist stets im konkreten Fall zu prüfen.

3. Der Täter muß Erzeugnisse herstellen lassen, abnehmen, ausliefern oder Arbeiten leisten oder abnehmen, ohne daß die Gebrauchssicherheit solcher Erzeugnisse oder bearbeiteter Gegenstände gewährleistet wird.

Durch diese **Handlung** muß eine unmittelbare Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen trotz ordnungsgemäßen Umganges mit diesen Erzeugnissen eintreten (vgl. § 186 Anm. 2).

Zwischen der Handlung des Täters und dem Eintritt der unmittelbaren Gefahr muß Kausalzusammenhang bestehen.

Der Begriff Erzeugnisse erfaßt neben Neuanfertigungen, hier vor allem aus der Produktionssphäre, auch bereits in Gebrauch befindliche Gegenstände, die in Reparatur- oder Dienstleistungsbetrieben bearbeitet wurden.

4. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit beschränkt sich auf vorsätzliches Handeln. Der **Vorsatz** muß sich auf alle objektiven Tatbestandsmerkmale erstrecken, z. B. auf die Verletzung bestimmter Rechtspflichten und die Tatsache, daß die Gebrauchssicherheit solcher Erzeugnisse oder bearbeiteter Gegenstände nicht gewährleistet wird.

Der Vorsatz erstreckt sich aber auch auf die dadurch herbeigeführte unmittelbare Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen. Der Täter braucht die Herbeiführung einer solchen Gefahr nicht anzustreben, bedingter Vorsatz (§ 6 Abs. 2) genügt. Fahrlässiges Handeln begründet dagegen keine strafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 194.

§ 195

Gefährdung der Bausicherheit

(1) Wer vorsätzlich als Verantwortlicher im Bauwesen unter Verletzung seiner Rechtspflichten gegen baurechtliche oder bautechnische Bestimmungen verstößt und dadurch fahrlässig eine Gemeingefahr verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Verantwortliche im Bauwesen im Sinne dieses Gesetzes sind Projektanten, Bauauftragnehmer sowie Verantwortliche für die Fertigung von Baustoffen und Bauelementen oder für den Abbruch eines Bauwerkes oder die von diesen mit der Leitung oder Beaufsichtigung derartiger Arbeiten beauftragten Personen.